



**Prüfungsordnung für die
Bachelorstudiengänge „Global Business and Economics“
und „Global Business and Economics with semester abroad“
mit dem Abschluss Bachelor of Science
am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften
der Fachhochschule Aachen**

vom 10. Mai 2017 - FH-Mitteilung Nr. 49/2017
in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung
vom 2. April 2019 - FH-Mitteilung Nr. 27/2019
(Nichtamtliche lesbare Fassung | Studienbeginn ab WS 2018/19)

Lesbare Fassungen dienen der besseren Lesbarkeit von Ordnungen, die durch eine oder mehrere Änderungsordnungen geändert worden sind. In ihnen sind die Regelungen der Ausgangs- und Änderungsordnungen zusammengestellt. Rechtlich verbindlich sind nur die originären Ordnungen und Änderungsordnungen, nicht jedoch die lesbaren Fassungen.

Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge „Global Business and Economics“ und „Global Business and Economics with semester abroad“ mit dem Abschluss Bachelor of Science am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Fachhochschule Aachen

vom 10. Mai 2017 – FH-Mitteilung Nr. 49/2017

in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung

vom 2. April 2019 – FH-Mitteilung Nr. 27/2019

(Nichtamtliche lesbare Fassung | Studienbeginn ab WS 2018/19)

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung	3	§§ 30-32 Abgabe und Bewertung der Abschlussarbeit; Kolloquium; Ergebnis der Abschlussprüfung	8
§ 2 Prüfungsordnungen, Studienordnungen, Modulbeschreibungen	3	§ 33 Urkunde, Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement	9
§ 3 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Abschlussgrad	3	§ 34-36 Zusatzfächer; Einsicht in die Prüfungsakten; Ungültigkeit von Prüfungen	10
§ 4 Regelstudienzeit, Umfang und Aufbau des Studiums	3	§ 37 Inkrafttreten, Veröffentlichung, Übergangsbestimmungen	10
§ 5 Modulstruktur und Leistungspunktesystem	4	Anlage 1 Studienplan für den Studiengang Global Business and Economics	11
§ 6 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen	4	Studienplan für den Studiengang Global Business and Economics with semester abroad	12
§ 7 Umfang und Gliederung der Bachelorprüfung	5	Anlage 2 Vertiefungskatalog	13
§ 8 Prüfungsausschuss	5	Anlage 3 Katalog Language/Social Competence	14
§§ 9-14 Prüferinnen und Prüfer/Beisitzerinnen und Beisitzer; Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen; Mentorenprogramm; Vermittlung allgemeiner Kompetenzen; Bewertung von Prüfungsleistungen; Ziel der Modulprüfungen	5	Anlage 4 Allgemeine Kompetenzen gem. § 12 RPO	15
§ 15 Zulassung zu Prüfungen	5	Anlage 5 Katalog Internationale Vertiefungsmodule	16
§ 16 Durchführung von Prüfungen	7		
§§ 17-23 Prüfungen in Form von Klausurarbeiten; Prüfungen in mündlicher Form; Prüfungen in anderen Formen; Verbesserungsversuch; Wiederholung von Prüfungen; Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß; Prüfungen	7		
§ 24 Mobilität im Studium	7		
§ 25 Praxisprojekt	8		
§§ 26 und 27 Praxissemester; Abschlussarbeit (Bachelorarbeit, Masterarbeit)	8		
§ 28 Zulassung zur Bachelorarbeit	8		
§ 29 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit	8		

§ 1 | Geltungsbereich der Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung (PO) gilt in Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung (RPO 2018) für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der FH Aachen vom 1. Februar 2018 in der jeweils geltenden Fassung für die Bachelorstudiengänge „Global Business and Economics“ und „Global Business and Economics with semester abroad“ an der Fachhochschule Aachen.

§ 2 | Prüfungsordnungen, Studienordnungen, Modulbeschreibungen

entfällt hier (s. § 2 RPO)

§ 3 | Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Abschlussgrad

(1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums.

(2) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Fachhochschule Aachen den akademischen Grad „Bachelor of Science (B.Sc.)“. Die Urkunde über den verliehenen akademischen Grad enthält die Angabe des Studienganges.

(3) Unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 3 RPO) soll das zur Bachelorprüfung führende Studium den Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere anwendungsbezogene Inhalte vermitteln, um sie zu befähigen, Vorgänge und Probleme der Wirtschaftspraxis im Bereich der Wirtschaftswissenschaften zu analysieren sowie wirtschaftlich begründete Lösungen – auch unter Beachtung außerfachlicher Bezüge – zu finden, zu kommunizieren und umzusetzen. Dazu werden in der Ausbildung ein breites betriebswirtschaftliches Grundwissen, das Verständnis relevanter volkswirtschaftlicher Zusammenhänge und grundlegende internationale Wirtschaftskenntnisse (wie bspw. betriebs- und volkswirtschaftliche Aspekte vom internationalen Handel) vermittelt. Die Studierenden werden befähigt, relevante Informationen zu sammeln, auszuwerten und zu interpretieren und daraus wissenschaftlich fundierte Urteile abzuleiten, die gesellschaftliche und ethische Erkenntnisse berücksichtigen. Durch das Studium internationaler Lerninhalte erwerben die Absolventinnen und Absolventen zudem eine internationale kulturübergreifende Fachkompetenz im Bereich Wirtschaftswissenschaften, die ergänzt wird durch eine hervorragende Beherrschung der englischen Sprache. In verschiedenen Disziplinen aus betriebs- und volkswirtschaftlichen Bereichen können sich die Studierenden Spezialwissen aneignen und ihre Kenntnisse nach persönlichen Neigungen und beruflichen Wunschvorstellungen vertiefen. Über diese Fachkenntnisse hinaus erwerben die Studierenden grundlegende Kenntnisse in Mathematik, Statistik, Wirtschaftsrecht und Wirtschaftsinformatik sowie ein hohes Maß an Methoden-, Sozial- und Vermittlungskompetenz und die Fähigkeit, sich auf Basis ihres Studiums selbst laufend weiterzubilden.

§ 4 | Regelstudienzeit, Umfang und Aufbau des Studiums

(1) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Die Regelstudienzeit umfasst im Studiengang „Global Business and Economics“ einschließlich Bachelorprüfung sechs Semester und im Studiengang „Global Business and Economics with semester abroad“ einschließlich Bachelorprüfung sieben Semester.

(3) Das Studienvolumen beträgt im Studiengang „Global Business and Economics“ 180 Leistungspunkte und im Studiengang „Global Business and Economics with semester abroad“ 210 Leistungspunkte.

(4) Die Studiengänge sind modular strukturiert. Die Leistungspunkte gemäß Anlage 1 sind erreicht, wenn die jeweilige Prüfungsleistung bestanden ist.

(5) Das Kernstudium besteht aus den in der Anlage 1 für die ersten fünf Semester aufgeführten Modulen, mit Ausnahme der Module Vertiefung 1 bis Vertiefung 6. Alle Module werden durch eine Prüfung abge-

schlossen. Jedes Modul umfasst vier Semesterwochenstunden. Es handelt sich um regelmäßig angebotene Veranstaltungen (Jahresrhythmus). Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist, mit Ausnahme der Sprachkurse, Englisch.

Darüber hinaus enthält der Studiengang „Global Business and Economics with semester abroad“ ein Studium an einer ausländischen Hochschule im Umfang von 30 Leistungspunkten. Die Leistungspunkte werden vergeben, wenn die an der Partnerhochschule erbrachten Leistungen gemäß dem Learning Agreement an der Fachhochschule Aachen anerkannt sind.

(6) Das Vertiefungsstudium umfasst sechs Vertiefungsmodule. Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist Englisch. Die Vertiefungsmodule 1, 2 und 3 müssen aus dem Vertiefungskatalog in Anlage 2, die Vertiefungsmodule 4, 5 und 6 aus dem Katalog „Internationale Vertiefungsmodule“ gemäß Anlage 5 ausgewählt werden. Hinzu kommen das Praxisprojekt, die Bachelorarbeit, das Kolloquium und ggf. das Auslandssemester.

Die Festlegung, welche der abgelegten Vertiefungsmodule in die Gesamtnote eingerechnet werden (trifft nur zu bei mehr als sechs abgelegten Prüfungen in Vertiefungsmodulen), trifft der oder die Studierende bei der Anmeldung zum Kolloquium.

(7) Jede und jeder Studierende hat Module oder Modulleistungen im Umfang von insgesamt 15 Leistungspunkten zum Erwerb von allgemeinen Kompetenzen gemäß Anlage 4 nachzuweisen.

§ 5 | Modulstruktur und Leistungspunktesystem

entfällt hier (s. § 5 RPO)

§ 6 | Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

(1) Als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums wird neben der Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Qualifikation kein Nachweis einer praktischen Tätigkeit gefordert.

(2) Voraussetzung für die Einschreibung ist neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen der Nachweis von ausreichenden Fremdsprachenkenntnissen in Englisch auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens. Diese gelten als nachgewiesen, wenn

- die Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Schule in der Bundesrepublik Deutschland oder einer deutschen Auslandsschule zum Ende der Jahrgangsstufe 11 oder 12 mit einer Schulnote von mindestens ausreichend im Fach Englisch erworben wurde oder
- die Hochschulzugangsberechtigung an einer englischsprachigen Schule erworben oder
- die Hochschulzugangsberechtigung an einer Schule innerhalb des Geltungsbereichs des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens erworben wurde und aus ihr das erreichte Niveau hervorgeht oder
- wenn bei einer Hochschulzugangsberechtigung, die an einer Schule außerhalb des Geltungsbereichs des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens erworben wurde, das Gleichwertigkeitsfeststellungsverfahren gemäß den Bewertungsvorschlägen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bei der Kultusministerkonferenz durchgeführt wurde oder
- der internetbasierte „New Generation TOEFL-Test“ mit einer Mindestpunktzahl von 72 Punkten bestanden oder
- die Prüfung IELTS mindestens mit der Bewertung Band 5.0 abgelegt oder
- ein Cambridge Certificate, First Certificate in English (FCE), nachgewiesen oder
- die Zugangsprüfung Englisch der Sprachenakademie Aachen bestanden oder
- ein kompletter englischsprachiger Studiengang an einer deutschen/europäischen Hochschule absolviert wurde.

(3) Der Nachweis der Englischkenntnisse muss bis zum 30. Juni vor Aufnahme des Studiums zum jeweiligen Wintersemester vorgelegt werden. Verantwortlich für die Feststellung des Vorliegens ausreichender Englischkenntnisse der Bewerber und Bewerberinnen ist gemäß Übertragungsbeschluss des

Prüfungsausschusses der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften.

Der Studiengangleiter oder die Studiengangleiterin wertet die eingereichten Unterlagen aus und unterbreitet dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Vorschläge bezüglich der sprachlichen Eignung der Bewerberinnen und Bewerber. Gemäß Übertragungsbeschluss des Prüfungsausschusses trifft der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dann die Entscheidung über deren sprachlicher Eignung. Er oder sie klärt Zweifelsfälle und trifft alle nach dieser Prüfungsordnung notwendigen Entscheidungen sowie über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen.

Über die Feststellung der sprachlichen Eignung erteilt gemäß Übertragungsbeschluss des Prüfungsausschusses der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses unmittelbar nach Beendigung des Verfahrens den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich Auskunft.

(4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die an einer Fachhochschule oder einer Universität im Diplom- oder Bachelorstudiengang Business Administration, Business Studies, International Business, International Management, Betriebswirtschaft, Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Wirtschaft, Wirtschaftswissenschaften in deutscher oder in englischer Sprache oder in einem sonstigen verwandten oder vergleichbaren Studiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden haben, können nicht eingeschrieben werden. Bewerberinnen und Bewerber, die eine Prüfung nach der jeweils einschlägigen Prüfungsordnung nach zwei Prüfungsversuchen endgültig nicht bestanden haben, werden unter Anrechnung der Fehlversuche zum Weiterstudium zugelassen. Über die Vergleichbarkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 7 | Umfang und Gliederung der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung besteht aus den Prüfungen des Kernstudiums, den Prüfungen des Vertiefungsstudiums, ggf. einem Auslandssemester, dem Praxisprojekt, der Bachelorarbeit und einem Kolloquium, das sich an die Bachelorarbeit anschließt. Das Kolloquium soll innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe der Bachelorarbeit stattfinden. Das Praxisprojekt, die Bachelorarbeit und das Kolloquium sind in englischer Sprache zu erstellen bzw. abzulegen.

§ 8 | Prüfungsausschuss

Für die Prüfungsangelegenheiten ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften zuständig.

§§ 9–14 | Prüferinnen und Prüfer/Beisitzerinnen und Beisitzer; Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen; Mentorenprogramm; Vermittlung allgemeiner Kompetenzen; Bewertung von Prüfungsleistungen; Ziel der Modulprüfungen

entfallen hier (s. §§ 9–14 RPO)

§ 15 | Zulassung zu Prüfungen

(1) Als Zulassungsvoraussetzungen für Prüfungen sind neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen sowie den in den nachfolgenden Absätzen geregelten Zulassungsvoraussetzungen die folgenden Module erfolgreich abzuschließen bzw. die folgenden Leistungspunkte zu erbringen:

Modulnummer	Modul	Zulassungsvoraussetzung
73109	Information Technology	Praktikum
73802	Business Taxation	Financial Accounting
74110	Operations Management (in englischer Sprache)	Principles of Business and Economics und Managerial Accounting
74802	International Marketing and Management	Fundamentals of Marketing
73803	International Accounting (IFRS)	Financial Accounting
75103	Business Management (with business game)	105 LP aus dem Kernstudium
75720	Vertiefungsmodul 1	80 LP aus dem Kernstudium
75721	Vertiefungsmodul 2	80 LP aus dem Kernstudium
75722	Vertiefungsmodul 3	80 LP aus dem Kernstudium
75723	Vertiefungsmodul 4	80 LP aus dem Kernstudium
75724	Vertiefungsmodul 5	80 LP aus dem Kernstudium
75725	Vertiefungsmodul 6	80 LP aus dem Kernstudium
75730	Auslandssemester (nur im Studiengang Global Business and Economics with semester abroad)	80 LP aus dem Kernstudium
76739	Praxisprojekt im Studiengang Global Business and Economics	Alle Module des Kernstudiums in den ersten vier Semestern des Regelstudiums
76739	Praxisprojekt im Studiengang Global Business and Economics with semester abroad	Alle Module des Kernstudiums in den ersten vier Semestern des Regelstudiums sowie Nachweis des abgeschlossenen Auslandssemesters
8998	Bachelorarbeit im Studiengang Global Business and Economics	Alle Module des Kernstudiums in den ersten vier Semestern des Regelstudiums, Nachweis des anerkannten Praxisprojektes sowie der ausreichenden Deutschkenntnisse gemäß § 28
8998	Bachelorarbeit im Studiengang Global Business and Economics with semester abroad	Alle Module des Kernstudiums in den ersten vier Semestern des Regelstudiums, Nachweis des anerkannten Praxisprojektes, Nachweis des abgeschlossenen Auslandssemesters sowie der ausreichenden Deutschkenntnisse gemäß § 28
8999	Kolloquium im Studiengang Global Business and Economics	Alle studienbegleitenden Modulprüfungen, Praxisprojekt, Bachelorarbeit
8999	Kolloquium im Studiengang Global Business and Economics with semester abroad	Alle studienbegleitenden Modulprüfungen, Auslandssemester mit Seminar, Praxisprojekt, Bachelorarbeit

(2) Zu einer Prüfung kann auf Antrag auch zugelassen werden, wer in einem anderen Studiengang der Fachhochschule Aachen eingeschrieben ist. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften.

(3) Die Zulassung zu den Prüfungen des dritten Regelsemesters erfolgt nur, wenn 20 Leistungspunkte aus dem ersten Regelsemester erreicht wurden. Die Zulassung zu den Prüfungen des vierten Regelsemesters erfolgt nur, wenn 30 Leistungspunkte aus dem ersten Regelsemester und 20 Leistungspunkte aus dem zweiten Regelsemester erreicht wurden.

(4) Voraussetzung für die Anmeldung zu Prüfungen ist die regelmäßige erfolgreiche Teilnahme an den zu einem Modul gehörenden Praktika. Die erfolgreiche Teilnahme am Praktikum Information Technology wird bescheinigt, wenn die Studierenden an jeweils vier Terminen im Semester vorgegebene Aufgaben am PC gelöst haben.

(5) Die Anmeldung zum Erstversuch einer Prüfung muss spätestens drei Semester nach dem Semester erfolgen, in dem der Besuch der Lehrveranstaltung, dem die Prüfung nach dem Studienplan zugeordnet ist, vorgesehen ist. Studierende, die sich nicht innerhalb des vorgegebenen Zeitraums zu den Prüfungen anmelden, verlieren den Prüfungsanspruch bezüglich dieser Prüfungen, es sei denn, dass sie das Fristversäumnis nicht zu vertreten haben; hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden.

§ 16 | Durchführung von Prüfungen

(1) Die Prüfungstermine werden vom Prüfungsausschuss festgesetzt und bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden in der Regel in der Form einer schriftlichen Klausurarbeit mit einer Bearbeitungszeit von 90 Minuten statt. Andere Prüfungsformen wie mündliche Prüfungen (als Einzel- oder Gruppenprüfung), schriftliche Studienarbeiten (als Hausarbeit) oder mündliche Vorträge (als Präsentation oder Referat) in vergleichbarem Umfang sind möglich. Als vergleichbar gelten mündliche Einzelprüfungen von etwa 30 Minuten Dauer je Prüfling, Gruppenprüfungen von etwa 20 Minuten Prüfung je Prüfling, schriftliche Studienarbeiten mit ca. 6.000 Wörtern sowie mündliche Vorträge von etwa 30 Minuten Dauer.

(3) Eine Prüfung kann mehrere der in Absatz 2 genannten Prüfungsformen als Prüfungselemente beinhalten; die Modulnote ergibt sich dann als gewogenes arithmetisches Mittel entweder der Noten oder Punkte der einzelnen Prüfungselemente. Nicht abgelegte Prüfungselemente werden mit der Note mangelhaft bzw. 0 Punkten bewertet. Den Studierenden muss per Aushang vor der Prüfung mitgeteilt werden, wie bewertet wird. Die Fristen gemäß § 16 Absatz 2 RPO sind einzuhalten. Beträgt die errechnete Note mindestens 4,0, gilt die Modulprüfung als bestanden, unabhängig von eventuell nicht bestandenen Prüfungselementen. Die Modulnote wird am Ende der Prüfungsperiode gebildet, auch dann, wenn einzelne Prüfungselemente nicht erbracht wurden. Modulprüfungen, die aus mehreren Prüfungselementen bestehen, können nur insgesamt wiederholt werden.

(4) Die Prüfungstermine, Prüfungsformen sowie gegebenenfalls die Prüfungselemente einschließlich ihrer jeweiligen Gewichtung werden vom Prüfungsausschuss festgesetzt und spätestens vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit durch Aushang bekannt gegeben.

§§ 17–23 | Prüfungen in Form von Klausurarbeiten; Prüfungen in mündlicher Form; Prüfungen in anderen Formen; Verbesserungsversuch; Wiederholung von Prüfungen; Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß; Prüfungen

entfallen hier (s. §§ 17–23 RPO)

§ 24 | Mobilität im Studium

(1) Studierende im Studiengang „Global Business and Economics with semester abroad“ absolvieren ein Auslandssemester im Umfang von 30 Leistungspunkten an einer Partnerhochschule. Dieses erfolgt grundsätzlich im fünften oder sechsten Regelstudiensemester. Es unterliegt hinsichtlich der Prüfungen sowie seiner Organisation den Regelungen der Partnerhochschule. Mit dem im Ausland zu studierenden Fächerkanon erlangen die Studierenden vertiefte wirtschaftswissenschaftliche Kompetenzen, die geprägt sind von den Erfahrungen unterschiedlicher nationaler Schwerpunktsetzungen und Betrachtungsweisen.

(2) Die Bewerbungen für ein Auslandssemester sowie die notwendigen Unterlagen sind unter Berücksichtigung der im Hause veröffentlichten Fristen im International Faculty Office einzureichen. Als Bewerbungsunterlagen sind einzureichen:

- a) ein Anschreiben mit Angaben des gewünschten Zeitraums des Auslandsstudienaufenthaltes, der gewünschten Partnerhochschule und einer alternativen Partnerhochschule,
- b) ein tabellarischer Lebenslauf entsprechend europass-Lebenslauf (www.europass-info.de),
- c) ein Notenspiegel,
- d) der Nachweis über Sprachkenntnisse in der Unterrichtssprache der Partnerhochschule.

(3) Die Zulassung zum integrierten Auslandssemester setzt voraus:

- a) Nachweis von Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 50 Leistungspunkten mit der Durchschnittsnote 3,0 gemäß § 24 Absatz 2 RPO, davon 30 Leistungspunkte aus dem ersten Regelstudiensemester,
- b) ausreichende Kenntnisse in der Sprache der Partnerhochschule.

Über die ausreichenden Kenntnisse in der Sprache der Partnerhochschule entscheidet der Ausschuss für das Auslandssemester.

§ 25 | Praxisprojekt

Das Praxisprojekt umfasst 15 Leistungspunkte. Dies entspricht einer Bearbeitungszeit von elf Wochen.

§§ 26 und 27 | Praxissemester; Abschlussarbeit (Bachelorarbeit, Masterarbeit)

entfallen hier (s. §§ 26 und 27 RPO)

§ 28 | Zulassung zur Bachelorarbeit

Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit sind im § 15 der vorliegenden Prüfungsordnung sowie in der RPO in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

Darüber hinaus müssen Studierende ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache bis zur Anmeldung zur Bachelorarbeit nachweisen. Der Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache gilt als erbracht, wenn

- die Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Schule erworben wurde oder
- ein Zertifikat auf der Niveaustufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens vorgelegt wurde oder
- aus dem Katalog „Sprache/Sozialkompetenz“ (Anlage 3) der Kurs „Wirtschaftsdeutsch“ erfolgreich abgelegt wurde.

§ 29 | Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit umfasst 12 Leistungspunkte. Dies entspricht einer Bearbeitungszeit von neun Wochen, die Arbeit kann jedoch frühestens nach einer Bearbeitungszeit von sechs Wochen abgegeben werden. Im Ausnahmefall kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um maximal vier Wochen verlängern. Bei einer Verlängerung um mehr als eine Woche kann sich ein im Voraus festgelegter Termin des Kolloquiums verschieben.

(2) Das Thema der Abschlussarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung ist die Rückgabe nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§§ 30 – 32 | Abgabe und Bewertung der Abschlussarbeit; Kolloquium; Ergebnis der Abschlussprüfung

entfallen hier (s. §§ 30–32 RPO)

§ 33 | Urkunde, Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement

(1) Das Zeugnis weist die absolvierten Vertiefungsmodul mit Noten, das Thema der Bachelorarbeit, die Note der Bachelorarbeit, die Note des Kolloquiums sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung aus. Darüber hinaus wird ein erfolgreich absolviertes Auslandssemester in das Zeugnis aufgenommen. Der absolvierte Studiengang wird kenntlich gemacht.

(2) Bei der Berechnung der Gesamtnote gemäß § 33 Absatz 2 RPO sind die Gewichtungsfaktoren aus der folgenden Tabelle zu berücksichtigen.

Modul	Gewicht f. Gesamtnote
Principles of Business and Economics	2
Human Resources and Organisation	2
Information Technology	2
Business Ethics and Intercultural Awareness	2
Mathematics for Business and Economics	2
Business English (C1)	1
Statistics for Business and Economics	2
Business Taxation	2
Macroeconomics	2
Principles of Business Law	2
Financial Accounting	2
Managerial Accounting	2
Fundamentals of Marketing	2
Finance	2
Microeconomics	2
International Accounting (IFRS)	2
Business Research Methods and Academic Writing	2
Language/Social Competence oder Wirtschaftsdeutsch (B1) für Studierende, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschen Hochschule erworben haben bzw. keine ausreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß § 28 nachgewiesen haben	1
Operations Management (in englischer Sprache)	2
International Business	4
Managerial Economics/Economics of Strategy	4
International Marketing and Management	4
Business Management (with business game)	4
Principles of International Economics	4
Vertiefungsmodul 1	4
Vertiefungsmodul 2	4
Vertiefungsmodul 3	4
Vertiefungsmodul 4	4
Vertiefungsmodul 5	4
Vertiefungsmodul 6	4
Auslandssemester (nur bei dem Studiengang Global Business and Economics with semester abroad)	0
Praxisprojekt	0
Bachelorarbeit	18
Kolloquium	2
Summe	100

Dem Kandidaten oder der Kandidatin wird mit dem Zeugnis eine Zusatzbescheinigung mit einer ECTS-Vergleichstabelle gemäß dem aktuellen ECTS-Users-Guide für die Gesamtnote ausgehändigt. Die ECTS-Vergleichstabelle muss mindestens die Gesamtnoten von 100 Studierenden als Vergleichsgröße enthalten. Es werden rückwirkend die Gesamtnoten von Absolventinnen und Absolventen der letzten Semester mit einbezogen, bis mindestens die Zahl von 100 Studierenden als Vergleichsgröße erreicht ist.

§ 34–36 | Zusatzfächer; Einsicht in die Prüfungsakten; Ungültigkeit von Prüfungen

entfallen hier (s. §§ 34–36 RPO)

§ 37 | Inkrafttreten*, Veröffentlichung, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft.

* Die Regelungen der hier integrierten Änderungsordnung vom 02.04.2019 (FH-Mitteilung Nr. 27/2019) sind anwendbar auf alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2018/19 ihr Studium aufnehmen oder aufgenommen haben. Diese lesbare Fassung umfasst die Änderungen und dient nur der besseren Übersicht für alle Studierenden, die ihr Studium in den Bachelorstudiengängen „Global Business and Economics“ und „Global Business and Economics with semester abroad“ ab dem Wintersemester 2018/19 aufnehmen oder aufgenommen haben.

Studienplan für den Studiengang Global Business and Economics

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	LP	SWS		Semester					
			V/Ü/ SU/S	P	1	2	3	4	5	6
71801	Principles of Business and Economics	5	4		X					
71802	Human Resources and Organisation	5	4		X					
73109	Information Technology	5	2	2	X					
71804	Mathematics for Business and Economics	5	4		X					
71803	Principles of Business Law	5	4		X					
71520	Business English (C1)	5	4		X					
72802	Business Ethics and Intercultural Awareness	5	4			X				
72801	Statistics for Business and Economics	5	4			X				
73113	Microeconomics	5	4			X				
72803	Business Research Methods and Academic Writing	5	4			X				
72804	Financial Accounting	5	4			X				
73112	Finance	5	4			X				
73801	Managerial Accounting	5	4				X			
73110	Fundamentals of Marketing	5	4				X			
72805	Language/Social Competence (siehe Anlage 3) oder Wirtschaftsdeutsch (B1)	5	4				X			
74107	Macroeconomics	5	4				X			
73803	International Accounting (IFRS)	5	4				X			
72107	Business Taxation	5	4				X			
75627	International Business	5	4					X		
74801	Managerial Economics/Economics of Strategy	5	4					X		
75735	Principles of International Economics	5	4					X		
74110	Operations Management (in englischer Sprache)	5	4					X		
75720	Vertiefungsmodul 1	5	4					X		
75721	Vertiefungsmodul 2	5	4					X		
75103	Business Management (with business game)	5	2	2					X	
74802	International Marketing and Management	5	4						X	
75722	Vertiefungsmodul 3	5	4						X	
75723	Vertiefungsmodul 4	5	4						X	
75724	Vertiefungsmodul 5	5	4						X	
75725	Vertiefungsmodul 6	5	4						X	
76739	Praxisprojekt	15								X
8998	Bachelorarbeit	12								X
8999	Kolloquium	3								X
	Summe Leistungspunkte	180			30	30	30	30	30	30
	Summe Semesterwochenstunden		116	4	24	24	24	24	24	

SWS = Semesterwochenstunden à 45 Minuten Unterricht für die Studierenden,

LP = Leistungspunkte (ECTS) à 30 Stunden Workload , X = Regelsemester und Regelprüfungstermin,

V = Vorlesung, Ü = Übung, SU = Seminaristischer Unterricht, S = Seminar, Pr = Praktikum

Studienplan für den Studiengang Global Business and Economics with semester abroad

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	LP	SWS		Semester							
			V/Ü/ SU/S	P	1	2	3	4	5	6	7	
71801	Principles of Business and Economics	5	4		X							
71802	Human Resources and Organisation	5	4		X							
73109	Information Technology	5	2	2	X							
71804	Mathematics for Business and Economics	5	4		X							
71803	Principles of Business Law	5	4		X							
71520	Business English (C1)	5	4		X							
72802	Business Ethics and Intercultural Awareness	5	4			X						
72801	Statistics for Business and Economics	5	4			X						
73113	Microeconomics	5	4			X						
72803	Business Research Methods and Academic Writing	5	4			X						
72804	Financial Accounting	5	4			X						
73112	Finance	5	4			X						
73801	Managerial Accounting	5	4				X					
73110	Fundamentals of Marketing	5	4				X					
72805	Language/Social Competence (siehe Anlage 3) oder Wirtschaftsdeutsch (B1)	5	4				X					
74107	Macroeconomics	5	4				X					
73803	International Accounting (IFRS)	5	4				X					
72107	Business Taxation	5	4				X					
75627	International Business	5	4					X				
74801	Managerial Economics/Economics of Strategy	5	4					X				
75735	Principles of International Economics	5	4					X				
74110	Operations Management (in englischer Sprache)	5	4					X				
75720	Vertiefungsmodul 1	5	4					X				
75721	Vertiefungsmodul 2	5	4					X				
75103	Business Management (with business game)	5	2	2					X			
74802	International Marketing and Management	5	4						X			
75722	Vertiefungsmodul 3	5	4						X			
75723	Vertiefungsmodul 4	5	4						X			
75724	Vertiefungsmodul 5	5	4						X			
75725	Vertiefungsmodul 6	5	4						X			
75730	Auslandssemester	30								X		
76739	Praxisprojekt	15										X
8998	Bachelorarbeit	12										X
8999	Kolloquium	3										X
	Summe Leistungspunkte	210				30						
	Summe Semesterwochenstunden		116	4	24	24	24	24	24	24		

SWS = Semesterwochenstunden à 45 Minuten Unterricht für die Studierenden,
 LP = Leistungspunkte (ECTS) à 30 Stunden Workload , X = Regelsemester und Regelprüfungstermin,
 V = Vorlesung, Ü = Übung, SU = Seminaristischer Unterricht, S = Seminar, Pr = Praktikum

Vertiefungskatalog

Modul-Nr.	Vertiefungsmodule (je 5 LP)
75668	International Business Law
75644	International Management Training
75648	Leadership and Personality
75687	Economics of Innovation
75617	Corporate Finance
75618	Financial Markets and Financial Services
75619	Derivative Financial Instruments
75675	International Taxation
75676	Taxation of Investment and Financing
75677	B2B Marketing and Sales
75678	Digital Business
75679	Digital Marketing
75111	Production Management and Organisation
75608	Supply Chain Management
75113	International Market and Sector Analysis
75120	Topics in International Economics
75114	Business Analysis
75115	Corporate Governance and Corporate Social Responsibility
75116	Consolidated Financial Statements
75117	Change and Project Management
75118	International Standards on Auditing (ISA)
75119	Advanced Managerial Accounting

Katalog Language/Social Competence

Modul-Nr.	Modulbezeichnung (je 5 LP)
71111	Français économique (B2)*
73114	Français économique (C1)*
71109	Español de negocios (B2)*
71112	Español de negocios (C1)*
72806	Wirtschaftsdeutsch (B1)*
71508	Chinese (A1)
71518	Gremientätigkeit
71521	Persönlichkeitsentwicklung

* Der Klammerzusatz (B1), (B2), (C1), (C2) bezeichnet die Niveaustufe des Sprachkurses nach dem europäischen Referenzrahmen für Sprachen.

Allgemeine Kompetenzen gem. § 12 RPO

Modulbezeichnung	Anteil allgemeine Kompetenzen in Leistungspunkten
Principles of Business and Economics	1
Human Resources and Organisation	2
Business Ethics and Intercultural Awareness	5
Business English (C1)*	5
Business Research Methods and Academic Writing	5
Language/Social Competence oder Wirtschaftsdeutsch (B1)*	5
Business Management (with business game)	2

* Der Klammerzusatz (B1), (B2), (C1), (C2) bezeichnet die Niveaustufe des Sprachkurses nach dem europäischen Referenzrahmen für Sprachen.

Katalog Internationale Vertiefungsmodule

Modulbezeichnung
International Business Law
International Management Training
International Taxation
International Market and Sector Analysis
Topics in International Economics
International Standards on Auditing (ISA)